

Kiwanis Club
Uri
Statuten



STATUTEN

des

KIWANIS CLUB URI

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Kiwanis Club Uri" (KC Uri) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Sitz

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf. Der KC Uri ist Mitglied der unabhängigen Organisation "KIWANIS INTERNATIONAL (KI) und KIWANIS INTERNATIONAL-EUROPEAN FEDERATION (KI-EF) und anerkennt deren Grundsätze.

Zweck

Art. 3

Der KC Uri hat den Zweck, repräsentative Persönlichkeiten verschiedener Berufsklassifikationen im Geiste der Freundschaft zusammenzuschliessen, um gemeinsam sozialen, kulturellen und geistigen Interessen zu dienen, sie zu fördern und den Aufbau internationaler, auf die Erhaltung des Friedens und der Freundschaft zwischen Menschen und Völkern gerichtete Bestrebungen zu unterstützen.

Der KC Uri vertritt eine demokratische Gesinnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft und finanzielle Mittel

Mitgliedschaft

Art. 4

Von jedem Beruf oder jeder Berufsklassifikation können zwei Vertreter die Mitgliedschaft des KC Uri erwerben. Als Mitglieder kommen volljährige Personen in Frage, die in einem privaten Betrieb, einer öffentlichen Institution oder Verwaltung in leitender Stellung tätig sind.

Sie müssen einen einwandfreien Leumund besitzen und in ihrem Beruf geachtet sein.

Klassifikation

Jedes Mitglied ist nach seiner hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit zu klassifizieren.

Übertritt aus anderen Clubs

Art. 5

Mitglieder anderer Kiwanis Clubs, die in den Kanton Uri übersiedeln oder überwiegend innerhalb des Kantons ihre berufliche Tätigkeit ausüben, können auf ihr Gesuch hin als Mitglieder des KC Uri aufgenommen werden, sofern sie aus ihrem angestammten Club austreten, dort ihre bisherigen Verpflichtungen erfüllt haben und ihr Eintritt den Kriterien der Berufsklassifikation entspricht.

Senioren- mitgliedschaft

Art. 6

Wer das 65. Altersjahr erreicht hat, wird Seniorenmitglied und gibt damit seine Berufsklassifikation frei. Auf Wunsch des Mitglieds kann ohne nähere Begründung frühestens mit der Erfüllung des 60. Altersjahrs - unter Freigabe der Berufsklassifikation - die Seniorenmitgliedschaft erlangt werden. Seniorenmitglieder bleiben Vollmitglieder des KC Uri mit allen Rechten und Pflichten, mit Ausnahme der Attendance-Verpflichtung, welche sie nur noch zu 25% statt zu 60% für ordentliche Mitglieder zu erfüllen haben. Zum Wohle der Seniorenmitglieder können diese unter sich Treffen und Veranstaltungen organisieren.

Teilnahme an Club- veranstaltungen

Art. 7

Clubmitglieder, die nicht dispensiert sind, sind verpflichtet, an den Clubveranstaltungen teilzunehmen. Sind sie während 4 Wochen oder länger verhindert, so teilen sie dies dem Sekretär mit.

Dispens

Art. 8

Ist ein Mitglied verhindert, während längerer Zeit Clubanlässe zu besuchen, so hat es beim Clubpräsidenten schriftlich um Dispens nachzusuchen. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand. Urlaub kann für längstens ein Jahr gewährt werden. In Ausnahmefällen kann dieser um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Austritt

Art. 9

Der Austritt aus dem KC Uri steht jedem Mitglied frei. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen auf den 30. September des laufenden Jahres zu erfolgen.

Neumitglied

Art. 10

Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidaten als Neumitglieder vorzuschlagen.

Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission nach Massgabe des Aufnahmereglementes.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 11

Mitglieder, die sich um den KC Uri besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von den Pflichten enthoben.

Attendance**Art. 12**

Die Attendance-Pflicht beträgt für ordentliche Mitglieder 60%, für Seniorenmitglieder 25% der Teilnahme an Clubveranstaltungen (100% = 20 Veranstaltungen jährlich).

Jede Teilnahme an Veranstaltungen anderer Clubs, KI- oder KI-EF-Anlässen sowie an Vorstands- oder Kommissionssitzungen wird als Zusatz-Attendance gemeldet.

Ausschluss**Art. 13**

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem KC Uri ausgeschlossen werden:

- Wenn es während eines Vereinsjahres die Attendance-Pflicht nicht erfüllt hat.
- Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KC Uri nicht nachkommt.
- Wenn ein Clubmitglied sich eines mit den Zielen oder dem Ansehen des KC Uri nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Ein fehlbares Mitglied ist vor einem Entscheid des Vorstandes anzuhören.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Es ist hiefür das Mehr von 3/4 von mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern notwendig.

Gegen den Ausschluss können der Betroffene oder ein oder mehrere Clubmitglieder innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Für den Ausschluss ist ein Mehr von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig. Dem Betroffenen wird der Ausschluss begründet eröffnet.

**Eintrittsgeld
Jahresbeitrag****Art. 14**

Neu eintretende Mitglieder entrichten ein von der Generalversammlung festgelegtes Eintrittsgeld und den geltenden Jahresbeitrag, der pro rata temporis berechnet wird.

**Pflichten der
Austretenden****Art. 15**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie haben den Beitrag für das ganze laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Leistungen bei Aktionen

Art. 16

Im Sinne der Aufgaben, welche sich KI, KI-EF und seine Clubs als Service-Organisationen auferlegt haben, ist jedes Mitglied verpflichtet, karitative Aktionen, welche vom KC Uri beschlossen wurden, durch finanzielle Beiträge, durch Sachleistungen und/oder persönlichen Einsatz im Rahmen seiner finanziellen und physischen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Haftbarkeit

Art. 17

Die einzelnen Clubmitglieder sind für die Verbindlichkeiten des KC Uri nicht haftbar.

III. Organisation

Organe

Art. 18

Die Organe des KC Uri sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Aufnahmekommission,
- Rechnungsrevisoren.

General- versammlung

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des KC Uri. Sie findet im September statt und besitzt folgende Entscheidungsbefugnisse, soweit nicht einzelne Aufgaben anderen Organen oder besonderen Chargenträgern statutarisch zugewiesen sind:

- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Sozialchefs,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- Dechargeerteilung an den Vorstand,
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, Wahl von Kommissionen (in der Regel an einer Wahl-GV in Juni),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Statutenänderungen,
- Entscheid von Rekursen,
- Beschluss über besondere Aktionen und Veranstaltungen.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| - President | Präsident, |
| - Immediate Past President | letzter Präsident, |
| - President elect | Programmchef, |
| - Vice-President elect | Vize-Programmchef, |
| - Secretary | Sekretär, |
| - Treasurer | Kassier, |
| - Chairman Social Activity | Sozialchef, |
| - Chairman PR | Medienchef. |

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Charge des Präsidenten wechselt in der Regel jährlich. Seine Wiederwahl ist für höchstens ein weiteres Jahr möglich, sofern die Clubinteressen dies erfordern.

Verteilung der Aufgaben

Art. 21

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Clubveranstaltungen. Er leitet den Club und überwacht seine Tätigkeit. Auf Ende des Vereinsjahres erstattet er einen Jahresbericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. **Der Programmchef** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er ist für das Clubprogramm und dessen Publikation verantwortlich. Normalerweise ist er als Nachfolger des amtierenden Präsidenten vorgesehen.

Der Vize-Programmchef vertritt den Programmchef im Verhinderungsfalle. Er hat keine Charge, hilft jedoch dem Programmchef bei der Erarbeitung und der Durchführung des Jahresprogrammes.

Der Sekretär erstellt die Protokolle, verschickt die Einladungen zu Veranstaltungen und Sitzungen, besorgt die Korrespondenz und den Verkehr im District, mit KI und mit KI-EF. Er ist für das Archiv des KC Uri verantwortlich.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des KC Uri. Er besorgt das Rechnungswesen und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Der Sozialchef ist für die Sozialaktionen des KC Uri verantwortlich.

Der Medienchef ist für die Redaktion des Bulletins und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Aufnahme-kommission

Art. 22

Die Aufnahmekommission besteht aus den letzten drei Clubpräsidenten. Sie wird vom letzten Präsidenten präsiert.

Revisoren

Art. 23

Als Revisoren werden jährlich zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt. Sie prüfen die Rechnung des KC Uri. Sie erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag betreffs der Clubrechnung.

KI-EF Convention**Art. 24**

Für die Teilnahme an den jährlichen Conventions von KI-EF und des Districts sind vom Vorstand drei Delegierte zu wählen. Sie wahren nach Rücksprache mit dem Lt. Governor die Interessen des KC Uri. Wählbar sind sowohl Chargenträger des KC Uri als auch Clubmitglieder. Die Wiederwahl von Delegierten ist ohne Beschränkung möglich. Die Delegierten können beauftragt werden, das Wahl- und Stimmrecht instruktionsgemäss auszuüben und sich gegebenenfalls zu bestimmten Anträgen verbal zu äussern.

IV. Veranstaltungen, Gäste**Veranstaltungen****Art. 25**

Zur Erfüllung der Vereinszwecke, zur Pflege der Freundschaft und zur Erledigung von Geschäften finden normalerweise monatlich zwei Clubveranstaltungen statt, welche mit gemeinsamen Mahlzeiten verbunden sind. In der Regel finden sie über den Mittag statt.

Von Zeit zu Zeit werden auch die Partner der Clubmitglieder eingeladen.

Ehefrauen verstorbener Kiwanis-Freunde werden zu den jeweiligen Damenanlässen eingeladen.

Gäste**Art. 26**

Vorstand oder Clubmitglieder können Gäste einladen, welche nicht Mitglieder eines Kiwanis-Clubs sein müssen. Clubmitglieder stellen ihre Gäste dem Präsidenten vor, damit er sie offiziell begrüssen kann.

V. Rechnungswesen**Rechnungsjahr****Art. 27**

Die Rechnung schliesst jährlich auf den 31. August ab, obschon das Vereinsjahr am 30. September endet.

VI. Liquidation des KC Uri**Beschluss****Art. 28**

Der Beschluss zur Liquidation des KC Uri setzt ein Stimmenmehr von 3/4 aller Clubmitglieder voraus, exklusive dispensierte Mitglieder.

Liquidator**Art. 29**

Als Liquidator tritt der Vorstand in Funktion. Er hat den KC Uri nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, die für die Aktiengesellschaft gelten (Art. 736 ff. OR), zu liquidieren.

Der Vorstand kann die Durchführung der Liquidation einem Liquidator übertragen, der nicht Mitglied des KC Uri sein muss.

Verwendung des Vermögens

Art. 30

Nach Bezahlung sämtlicher Schulden des KC Uri und der Liquidationskosten ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen zuzuwenden.

Die Bezeichnung der zu beschenkenden Organisationen ist Sache des Vorstandes. Ist dieser nicht mehr aktionsfähig, so ist der amtierende Lt. Governor bzw. District-Governor zu ersuchen, über die Verteilung des Liquidationsergebnisses zu entscheiden.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Statuten sind durch die Wahl-Generalversammlung des Kiwanis Club Uri vom 11. April 2001 gutgeheissen worden.

Aldorf, 11. April 2001

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Wahl-Generalversammlung findet jeweils im Juni, die ordentliche GV im September statt, bei letzterer präsentiert der Clubpräsident seinen Jahresbericht und der Programmchef den Ausblick für das kommende Club-Jahr.

Art. 2

Der KC Uri führt jeden 2. + 4. Mittwoch im Monat von 12.15 bis 13.45 Uhr einen Lunch durch.

Art. 3

Gelegentlich kann dieser Lunch durch ein Dinner ersetzt werden.

Art. 4

Anschliessend an Lunch und Dinner soll in der Regel (etwa monatlich) ein Clubmitglied oder eingeladener Gast über ein aktuelles Thema sprechen.

Art. 5

Zu besonderen Anlässen können auch die Partner der Mitglieder eingeladen werden.

Art. 6

Ausnahmsweise können Mitglieder zu den Lunches einen Gast mitbringen. In der Regel sollen die gleichen Gäste nicht mehr als einmal im Jahr an einem Lunch teilnehmen.

Art. 7

Die Clubmitglieder haben 60 %, die Seniorenmitglieder 25 % der Anlässe zu besuchen.

Als nicht anrechenbare Abwesenheit gilt jegliche Militärdienst- oder Zivildienstleistung, vorausgesetzt, die Meldung erfolgt zum Voraus an den Sekretär.

Ebenso kann der Vorstand für Krankheiten, die mehr als drei Wochen dauern, oder für längere berufliche Abwesenheit auf ein begründetes schriftliches Gesuch hin Dispens erteilen.

Art. 8

Die Teilnehmer an auswärtigen Kiwanis-Lunches im In- und Ausland sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen werden bei der Berechnung der Präsenz berücksichtigt.

REGLEMENT

für das

AUFNAHMEVERFAHREN

- Die Mitgliedschaft** **Art. 1**
(siehe Art. 4 bis 7 der Statuten)
- Grundsatz** **Art. 2**
Über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Aufnahme-
verfahren ist von allen Beteiligten absolute Diskretion zu wahren.
- Anmeldung** **Art. 3**
Ein Kandidat wird grundsätzlich durch ein Mitglied (Pate) beim Präsidenten
der Aufnahmekommission angemeldet.
- Vorabklärung** **Art. 4**
Es ist Sache der Aufnahmekommission zu bestimmen, welche Kandidaten den
Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Die Aufnahmekommission
ist nicht verpflichtet, eine vorgeschlagene Persönlichkeit auch als Mitglied
vorzuschlagen.
- Lassen es die bestehende Clubgrösse und die Berufsklassifikation zu, und
beschliesst die Aufnahmekommission, die Aufnahme eines oder mehrerer
Interessenten vorzuschlagen, werden die Interessenten diskret auf ihre
Eignung als Clubmitglieder geprüft.
- Kandidatur** **Art. 5**
Zu beachten sind vor allem die persönliche Eignung des Kandidaten und die
Bestimmungen der Berufsklassifikation.
- Befürwortet die Aufnahmekommission die Aufnahme eines oder mehrerer
Interessenten, so werden diese den Mitgliedern schriftlich und vertraulich
zur Kenntnis gebracht. Innerhalb zweier Wochen kann jedes Mitglied beim
Präsidenten der Aufnahmekommission eine sachlich begründete, schriftliche
Einsprache erheben.
- Nur sofern keine berechtigten Einsprachen vorliegen, oder wenn eingegangene
Einsprachen mit der Aufnahmekommission bereinigt werden konnten, wird
dem Kandidaten durch den Paten mitgeteilt, dass seiner Aufnahme nichts
mehr im Wege steht. Dieser fordert ihn auf, mindestens zwei Meetings innert
der folgenden zwei Monate zu besuchen und sich daraufhin über seinen
definitiven Beitritt zu entschliessen.

Die Aufnahme

Art. 6

Kann ein Kandidat nicht aufgenommen werden, wird sein Pate evtl. auch ohne Angabe von Gründen darüber in Kenntnis gesetzt.

Ist die Aufnahme eines Kandidaten im Sinne dieses Reglementes beschlossen, so veranlasst der Präsident der Aufnahmekommission die Beitrittserklärung, indem dem Kandidaten die Statuten zugestellt und diese mit der Beitrittserklärung anerkannt werden.

Der Clubpräsident gibt dem Kandidaten ohne Verzug Bescheid und heisst ihn im KC Uri willkommen, ausserdem gibt er die Aufnahme den Mitgliedern bekannt.

Die offizielle Aufnahme erfolgt an einer Clubveranstaltung. Der Rahmen soll würdig gehalten werden. Das neue Mitglied erhält das Clubabzeichen und legt das Versprechen ab, den Kiwanis-Idealen nachzuleben.

Übertrittsgesuch aus einem andern Kiwanis Club

Art. 7

Wenn ein Mitglied aus einem Kiwanis Club seinen ständigen Wohnsitz im Kanton Uri nimmt und infolgedessen in den KC Uri überzutreten wünscht, stellt er an den Clubpräsidenten nach drei Veranstaltungsbesuchen ein Übertrittsgesuch. Dieser holt vom Präsidenten des früheren Clubs eine Referenz ein. Liegt eine solche vor und ist die Berufsklassifikation noch frei, dann wird den Mitgliedern schriftlich vom Übertrittsgesuch Kenntnis gegeben. Sofern keine Einsprache (gemäss Art. 5 des Reglementes) erfolgt, so wird der Antragsteller als Mitglied aufgenommen.

Altdorf, 11. April 2001

